



Rubrik: Finanzmarkt
Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation
Publikationsdatum: SHAB 17.05.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 17.05.2023
Meldungsnummer: FM09-000000149

Publizierende Stelle

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV), Marktgasse 50, 3011 Bern

Teilliquidation von Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)

Betroffene Organisation:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
CHE-109.732.765
Marktgasse 50
3011 Bern

Angaben zur Teilliquidation:

Grund der Teilliquidation: Auflösung Anschlussvertrag

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2020

Teilliquidation

Mitteilung der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, 3011 Bern an ihre aktiven Versicherten und Rentner

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband hat am 22. April 2021 beschlossen, dass der Tatbestand der Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement Art. 2.1 bei folgenden Anschlussverträgen gegeben ist:

- CBC Recht AG, Rapperswil SG
- Keller Roberto, Roveredo
- Bornhauser Philipp R., Zürich

Der Stiftungsrat hat mit einer einheitlichen Betrachtung (Art. 3 des Teilliquidationsreglements) den relevanten Bilanzstichtag auf den 31.12.2020 festgelegt. Gemäss der von der Revisionsstelle geprüften kaufmännischen Bilanz sind keine freien Mittel vorhanden, und die Stiftung weist per 31.12.2020 einen Deckungsgrad von 110.4 % aus. Deshalb besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch auf die bereits überwiesene oder noch zu überweisende Austrittsleistung weder ein individueller Anspruch auf freie Mittel, noch muss die individuelle Austrittsleistung um einen Fehlbetrag gekürzt werden.

Bei keiner der angeschlossenen Unternehmungen besteht Anspruch auf kollektive versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 9.1 des Teilliquidationsreglements. Die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve dienen den Interessen des Fortbestandes der in der Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband verbleibenden Aktivmitglieder und Rentenbezüger. Damit erübrigt sich die Erstellung eines Verteilplanes gemäss Teilliquidationsreglement Art. 5.7.

Gegen diese Feststellungen kann jeder/jede Versicherte innert 30 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich mit Begründung und Antrag an die Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband, Marktgasse 50, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 29. April 2021

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband

Im Namen des Stiftungsrates:

Dr. Franx Xaver Muheim Doria D'Amico
Stiftungsratspräsident Geschäftsführerin

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 16.06.2021

Kontaktstelle:

Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV),
Marktgasse 50,
3011 Bern